

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0055 - 0055, DOK 474:452.221/094/017-BSG

Zur Frage der Umrechnung, wenn das zu berücksichtigende Entgelt in einer ausländischen Währung ausgedrückt ist - BSG-Urteil vom 09.11.1982 - 11 RA 2/82

Berücksichtigung von Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütungen usw. im Rahmen des Feststellungsverfahrens;

hier: Zur Frage der Umrechnung, wenn das zu berücksichtigende Entgelt in einer ausländischen Währung ausgedrückt ist In VB 77/82 hatten wir u.a. darüber informiert, daß nach der Rechsprechung des BSG bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes im Ausland erzielte Entgelte grundsätzlich nach der Verbrauchergeldparität umzurechnen sind. Im Anschluß hieran weisen wir auf das Urteil des BSG vom 09.11.1982 (11 RA 2/82) hin. Das Urteil ist in einem Fall ergangen, in dem es darum ging, ob ein im Ausland erzieltes Entgelt den für den Bezug von Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1

Angestelltenversicherungsgesetz maßgeblichen Grenzbetrag von (im Jahre 1977) monatlich 1.020.- DM überschritten hatte oder nicht. Das Urteil enthält grundsätzliche Ausführungen dazu, wie ausländische Entgelte in DM umzurechnen sind.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004665 = VB 084/83 vom 21.07.1983